

4. Organisation und Leitung des LVG

4.1 Aufbauorganisation

(1) ¹Das LVG gliedert sich in sieben Abteilungen:

Abteilung 1: Verwaltung, zentrale Dienste

Abteilung 2: Kartographie, Geotopographie

Abteilung 3: Geodaten und Geodatendienste

Abteilung 4: Informations- und Kommunikationstechnik

Abteilung 5: Regionalabteilung Süd

Abteilung 6: Regionalabteilung Nord

Abteilung 7: Regionalabteilung Ost

²Zusätzlich ist eine Geschäftsstelle Geodateninfrastruktur Bayern eingerichtet.

(2) ¹Die Abteilungen gliedern sich in Referate und diese in Sachgebiete bzw. Arbeitsbereiche. Referate und Sachgebiete können auch direkt der Leitung des LVG unterstellt werden. ²Die Einrichtung von Referaten erfolgt mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Für besondere Aufgaben können Projektgruppen gebildet und Referentinnen oder Referenten den Abteilungen zugeordnet werden.

(4) In einem Organisationsplan sind die Organisationseinheiten des LVG darzustellen.

(5) ¹Die Leitung des LVG regelt im Geschäftsverteilungsplan die Geschäftsführung und Aufgabenverteilung. ²Wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans sind dem Staatsministerium der Finanzen mitzuteilen.

4.2 Bestellung von Leitungsfunktionen

(1) ¹Die Staatsregierung ernennt die Leitung des LVG. ²Die Leitung des LVG muss die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation besitzen und führt die Amtsbezeichnung „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt die ständige Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin des LVG und die Abteilungsleitungen im Benehmen mit der Leitung des LVG.

(3) ¹Die Leitung des LVG bestellt nach Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen die Vertretungen der Abteilungsleitungen im Benehmen mit der Abteilungsleitung und die Leitung der Geschäftsstelle Geodateninfrastruktur. ²Der Vollzug ist dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen.

(4) ¹Die Leitung des LVG bestellt im Benehmen mit den Abteilungsleitungen die Referatsleitungen. ²Dies gilt unter Einbeziehung der Referatsleitungen auch für die Sachgebietsleitungen.

4.3 Leitung des LVG

Die Leitung des LVG

- trägt die Gesamtverantwortung für das LVG und für die Erfüllung der mit dem Staatsministerium der Finanzen vereinbarten Ziele,
- ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVG und der Leitungen der

Vermessungsämter,

- vereinbart mit den Abteilungsleitungen die Abteilungsziele,
- stimmt den Einsatz des Personals und der Sachmittel abteilungsübergreifend ab,
- ist zuständig für Auskünfte und Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit,
- ist der Personalentwicklung, insbesondere der Aus- und Fortbildung, verpflichtet,
- arbeitet mit der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung, den Gleichstellungsbeauftragten und ihren Vertretungen vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit.

4.4 Abteilungsleitungen

¹Die Abteilungsleitungen sind Vorgesetzte in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. ²Sie

- unterstützen die Leitung des LVG,
- können mit der Leitung eines eigenen Referats beauftragt werden,
- sind verantwortlich für das Qualitätsmanagement,
- setzen die Abteilungsziele eigenverantwortlich um,
- vereinbaren mit den Referaten und den nachgeordneten Vermessungsämtern ihres Zuständigkeitsbereichs deren Arbeitsziele,
- sind verantwortlich für die fachliche Weiterentwicklung, koordinieren diese und treiben sie voran,
- koordinieren die Arbeitsabläufe,
- sind verantwortlich für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der Sachmittel,
- sind verantwortlich für die Personalentwicklung.

4.5 Referatsleitungen

¹Die Referatsleitungen sind Vorgesetzte in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. ²Sie

- setzen die Referatsziele unter Beachtung der Grundsätze des Qualitätsmanagements eigenverantwortlich um,
- vereinbaren mit den Sachgebieten deren Arbeitsziele,
- beziehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Organisation der Arbeitsabläufe ein und fördern deren eigenverantwortliches Handeln,
- koordinieren den Einsatz des Personals und der Sachmittel,
- sind verantwortlich für die fachliche Weiterentwicklung, koordinieren diese und treiben sie voran,
- wirken mit bei der Personalentwicklung.

4.6 Sachgebietsleitungen

¹Die Sachgebietsleitungen sind Vorgesetzte in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. ²Sie

- tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Arbeitsziele und
- weisen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die konkreten Aufgaben zu.